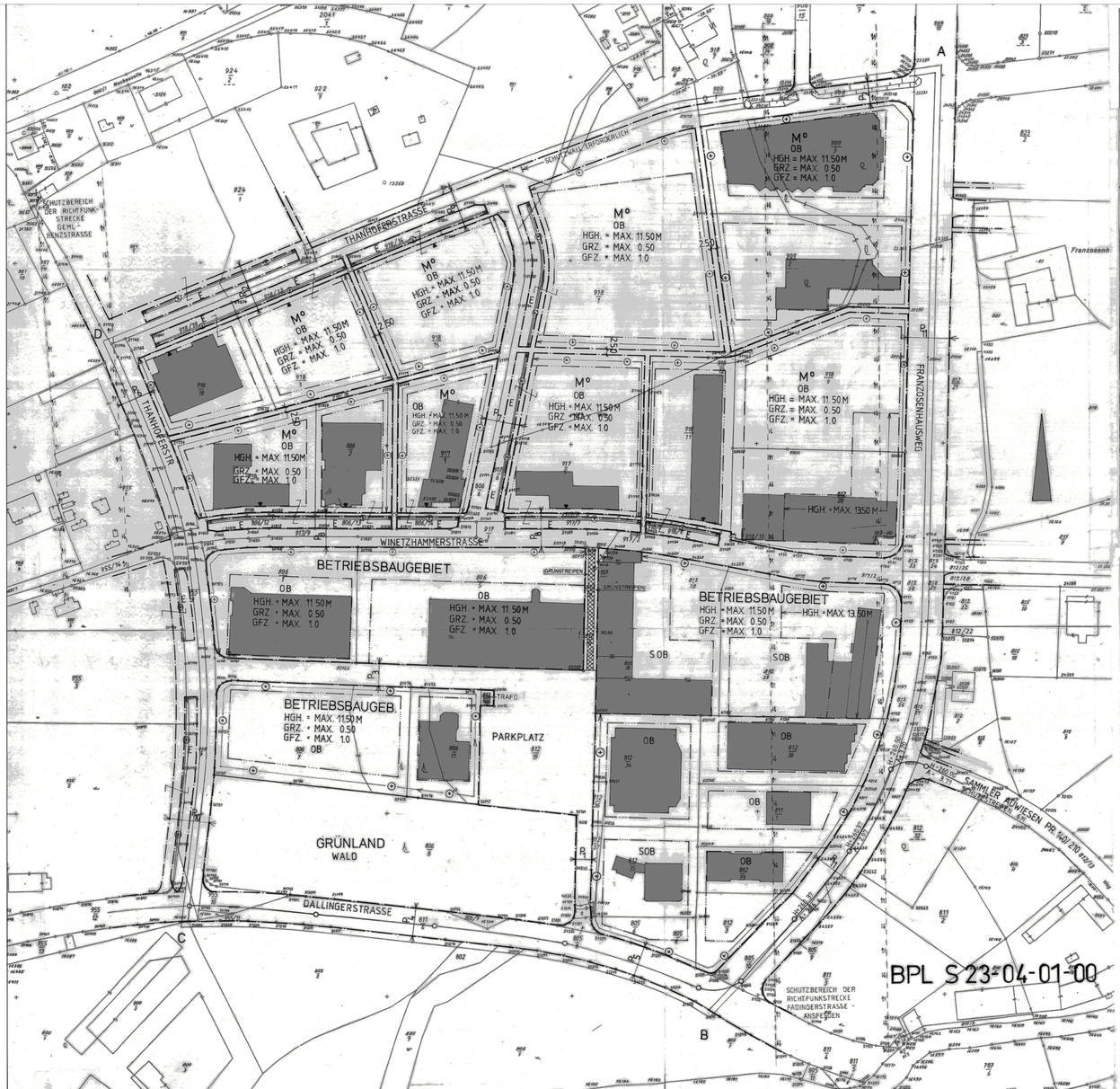


Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Grenzen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der OÖ. Bauordnung festgelegten Abstände einzuhalten.

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernetz. Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Elektrizitäts-, Gas- bzw. Fernwärmenetz.

Im Betriebsbaugebiet und Gemischten Baugebiet M° ist der Dachraumausbau und Dachgeschoßausbau unzulässig.

Im Betriebsbaugebiet:
Bei Neu- und Zubauten mit einer verbauten Fläche über 500 m² sind die Dachflächen bei einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flachdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 2 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Im Gemischten Baugebiet M°:
Bei Neu- und Zubauten mit einer verbauten Fläche über 500 m² sind die Dachflächen bei einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flachdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Alle Einstellplätze sind so herzustellen, daß zumindest die Teilungen mit Pflasterungen (flüssigkeitsdicht - mit Fugenverguß) ausgeführt werden.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

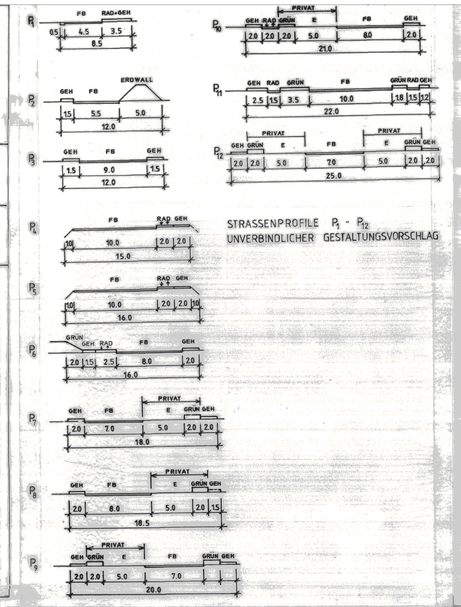
Sofern sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind die Vorgärten, die Bauwiche und die rückwärtigen Bauplatzgrenzen mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind die Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze uä. Im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50% der Vorgartenfläche (bei einer Vorgartentiefe von 5 m und mehr) bzw. 25 % der Vorgartenfläche (bei einer Vorgartentiefe von weniger als 5 m).

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

DIE ERRICHTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN (Z.B. GAS, WASSER, STROM USW.) IST AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG SOFERNE NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

Pro Bauplatz ist ein Grünflächenanteil von mind. 0,3 nachzuweisen. Dabei ist ein Grünflächenanteil von mind. 0,15 zwingend als Grünfläche über gewachsenem Boden auszuführen.
In den verbleibenden Grünflächenanteil sind wahlweise einzurechnen:

Grünflächen über gewachsenem Boden sowie begrünte (Tief-)Garagendachflächen (ohne Einbauten) mit einer mind. 50 cm starken Vegetationsschicht mit dem Umrechnungsfaktor	1,0,
begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht über 10 cm mit dem Umrechnungsfaktor	0,8,
begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht über 12 cm mit dem Umrechnungsfaktor	0,6,
begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht unter 12 cm mit dem Umrechnungsfaktor	0,4,
begrünte Fassadenflächen (mind. 1 Kletterpflanze pro 5 Laufmeter) mit dem Umrechnungsfaktor	0,4,
wasserdurchlässige Flächen (Rasensteine, Schotterbzw. wassergebundene Flächen, Pflasterungen) mit dem Umrechnungsfaktor	0,2.



LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MF	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
D	DORFGEBIET
O	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GR	GEKUPPELTE BAUWEISE
GF	GRUPPENBAUWEISE
Sd	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sg	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
I,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
GZ	HÖHENGEBIETTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DAU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
FB	FAHRBAHN

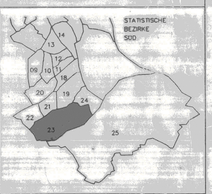
	STRASSENFLUCHTLINIEN
	GRENZLINIEN
	BAUFLUCHTLINIEN
	ANBAUVERBINDLICH
	KANALVERLAUF MIT EINSTEIGSCHÄCHTEN
	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
	GRENZE D. STADTGEBIETES
	ERMÖNSCHTE PARZELLIERUNG
	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE - WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
	ALTBESTAND
	ABBRUCH
	FAHRVERBÖT FÜR -KFZ
BAUM GRUPPE / STRAUCH GRUPPE	ZU PFLANZEN
	ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN / ÄNDERUNG

BPL BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	23	04	0100	

BETRIEBSPARK FRANZOSENHAUSWEG
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



M 1:1000 FLÄCHE ca. 171.600 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A - B - C - D - A

OFF. PLANAUFLAGE 14.2.1994 - 14.3.1994	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 22.9.1994
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 4 VOM 13.2.1995	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 14.2.1995

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER:	DIPL. ING. ALBRECHT EH.	GEZEICHNET	PIFFL	AM 8.11.1993
		GEÄNDERT	PIFFL	AM 18.11.1994
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:	DIPL. ING. SCHÖNDORFER EH.		PIFFL	7.4.1994
			PIFFL	3.5.1994
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:	DIPL. ING. BRUNNER EH.			